

### **III. Nachtrag zur Hauptsatzung des Amtes Hohenwestedt-Land**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohenwestedt-Land vom 19.11.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Hohenwestedt-Land erlassen:

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

##### § 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(1) Durch einen öffentlich-rechtlich Vertrag gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurden die Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hohenwestedt ab 1.1.2007 übertragen.

Nach § 23 der Amtsordnung hat der Bürgermeister der Gemeinde Hohenwestedt die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin /des leitenden Verwaltungsbeamten übernommen.

(2) In geeigneten Fällen kann die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin der Gemeinde Hohenwestedt mit der Beratung beauftragen.

(3) wird gestrichen.

#### **§ 5 (Einstellung von Dienstkräften) wird gestrichen.**

**Die nachfolgenden Ordnungsnummern werden entsprechend angepasst.**

#### **Der bisherige § 7 erhält folgende Fassung:**

##### § 7

Verwaltung

Durch einen öffentlich-rechtlich Vertrag gem. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurden die Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hohenwestedt ab 1.1.2007 übertragen. Sitz der Verwaltung ist Hohenwestedt.

#### **Der bisherige § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

##### § 13

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung im Internet ([www.amtmittelholstein.de](http://www.amtmittelholstein.de)) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Sitzes der VG Mittelholstein am Rathaus in Hohenwestedt, Am Markt 15, hingewiesen.

#### **Der bisherige § 14 erhält folgende Fassung:**

##### § 14

Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Amtsvorsteherin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07.12.2007 erteilt.

Hohenwestedt, den 14.12.2007

gez.

Kühl

Amtsvorsteherin